

## GEMEINDE HOLZBUNGE

### AUFSTELLUNG DES B-PLANES NR. 4 UND 5. ÄNDERUNG DES F-PLANES DER GEMEINDE HOLZBUNGE FÜR DAS GEBIET "TEILBEREICH GEHRLANDSKOPPELN"

---

#### ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

---

Stand: 10. September 2015

#### Stellungnahmen

zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB, Planungsanzeige gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz (**Verfahrensteil 1**) zu den Planinhalten der Aufstellung des B-Planes Nr. 4 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzbunge

#### Verfahrensteil 1

Frühzeitige Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 21.08.2014

Erörterungsgespräch (Scoping-Termin): am 04.09.2014

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 08.12.2014

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Holzbunge geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

#### ANREGUNGEN

#### BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

---

#### I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

##### **Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 20.10.2014**

Zu der hier vorgelegten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Wie auch nachfolgend die Untere Naturschutzbehörde, weise ich auf die Problematik der Zersiedlung hin. Durch den Umfang und die exponierte Lage ist die vorgelegte Bauleitplanung grundsätzlich wesensfremd und steht nicht im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich die nunmehr überplante Fläche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet und an einen Eingriff in diese Fläche besondere Anforderungen zu stellen sind, sieht aber auch das Erfordernis und die Notwendigkeit, dem ortsansässigen und für die Region wichtigen Betrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit zu schaffen und räumt diesem Ziel den Vorrang ein.

Da in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden sollen, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen, legt die Gemeinde besonderen Wert auf die Umsetzung eines Ansiedlungskon-

2. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der Alternativenprüfung die Verkaufsbereitschaft ein reelles Hemmnis sein mag, es sich dabei jedoch um kein städtebauliches Argument handelt und dementsprechend nicht relevant ist. Die Alternativenprüfung ist dahingehend zu überarbeiten und zu bewerten.

3. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein durch den Vorhabenträger unterschriebener Durchführungsvertrag vorliegen muss, andernfalls ist die Satzung nicht rechtskräftig.

Darüber hinaus nehmen die von hier aus beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

**Fachdienst Untere Naturschutzbehörde:**

4. Der Landschaftsraum der Hüttener Berge ist durch eine überproportionale Ausstattung mit Landschaftselementen (Seen, Wälder, Knicks etc.) gekennzeichnet. Daraus ergibt sich eine besondere Bedeutung der Landschaft und die Verpflichtung, diese frei von Zersiedelungen, insb. einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu halten.  
Mit dem Vorhaben erfolgt eine Zersiedelung. Standortalternativen wurden für den Raum Hüttener Berge ohne Ergebnis geprüft. Es gilt die Eingriffsvermeidung an Standorten, die einen Vorrang für Natur und Landschaft aufweisen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

zeptes, dass den besonderen Anforderungen des Standortes gerecht wird und die erforderlichen Eingriffe und Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild minimiert.

Die Planung soll diesen Zielsetzungen entsprechend weiterverfolgt werden. Eine Abstimmung des Vorhabens mit dem Beirat für Naturschutz wird mit der Zielsetzung, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erreichen, angestrebt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Aussage geteilt, dass es sich bei der Verfügbarkeit um keinen städtebaulichen Aspekt handelt. Dennoch muss vor dem Hintergrund der aus den Problemen am derzeitigen Standort und der daraus resultierenden Notwendigkeit einer zeitnahen Umsiedlung die Verfügbarkeit einer Fläche als relevanter Aspekt mit in die Gesamtbetrachtung eingestellt werden.

Die Gemeinde ist der Auffassung, dass die Prüfung alternativer Standorte für eine Ansiedlung in angemessenem Umfang, durchaus ergebnisoffen und die Besonderheiten des Vorhabens würdigend, durchgeführt wurde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der umzusiedelnde Betrieb auf Grund seiner Betriebsausrichtung und seines Kundstammes nicht beliebig verpflanzt werden kann sondern auf die räumliche Nähe zu seinen Kunden angewiesen ist. Auf Grund der Lage des Betriebsstandortes und des akzeptablen Umgebungsbereiches im Naturpark Hüttener Berge waren geeignete Alternativflächen von vornherein eingeschränkt.

An der Form und dem Umfang der Alternativenprüfung wird daher festgehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich die nunmehr überplante Fläche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet und an einen Eingriff in diese Fläche besondere Anforderungen zu stellen sind, sieht aber auch das Erfordernis und die Notwendigkeit, dem ortsansässigen und für die Region wichtigen Betrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit zu schaffen und räumt diesem Ziel den Vorrang ein.

Da in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden sollen, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Verän-

- 
- derung der Landschaftsstruktur führen, legt die Gemeinde besonderen Wert auf die Umsetzung eines Ansiedlungskonzeptes, dass den besonderen Anforderungen des Standortes gerecht wird und die erforderlichen Eingriffe und Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild minimiert.
- Die Planung soll diesen Zielsetzungen entsprechend weiterverfolgt werden. Eine Abstimmung des Vorhabens mit dem Beirat für Naturschutz wird mit der Zielsetzung, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erreichen, angestrebt.
5. Die Beratung des Beirates für Naturschutz zur erforderlichen Änderung des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung steht aus. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Ergebnis der Beratung in der Begründung erläutert, sobald es vorliegt.
- Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall (untere Wasserbehörde Abwasser):**
6. Nach geltenden Gesetzen und „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ ist in Gewerbegebieten das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser als normal verschmutzt einzustufen und kann nach Vorbehandlung in einem Regenklärbecken in ein Gewässer eingeleitet werden bzw. durch den bewachsenen Oberboden versickert werden. Bei einem Anschluss an die Regenwasserkanalisation bzw. bei einer dezentralen Flächenversickerung (Rasenfläche) kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Behandlung in einem Regenklärbecken verzichtet werden. Die Ableitung des Schmutzwassers in die Schmutzwasserkanalisation hat Vorrang vor einer dezentralen Lösung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
- Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall (untere Bodenschutzbehörde):**
7. Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.
8. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. und in die Begründung aufgenommen.
9. Sollten jedoch bei der Umsetzung der Planvorgaben der verbindlichen Bauleitplanung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend unter der Tel.-Nr. 04331/202-517 in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Weitere Anregungen werden zu diesem Zeitpunkt vom **Kreis Rendsburg-Eckernförde** nicht vorgetragen.

10. Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.
11. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am weiteren Verfahren beteiligt.

Dem Kreis Rendsburg-Eckernförde wird das Ergebnis der von der Gemeinde Holzbunge vorgenommenen Abwägung nach Beschlussfassung über die Planung gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB mitgeteilt.

**Achtung:**

12. Es wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2013 hingewiesen. Demnach sind in der Bekanntmachung der Auslage nach § 3 (2) BauGB, die der Gemeinde vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen nach Themenblöcken zusammenzufassen und mit einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung in der Bekanntmachung zu bezeichnen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender wird der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bekanntmachung der Auslegung berücksichtigt. Die Verwaltung wird in Abstimmung mit den Planern für die Bekanntmachung einen entsprechenden Textbaustein erstellen.

13. Nach dem Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S.1062) hat die Gemeinde nach der Genehmigung/ Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans u.a. dem Kreis sowohl gemäß Ziffer 12 Abs. 1 als auch gemäß Ziffer 12 Abs. 3 als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde je eine Planausfertigung umgehend zu übersenden. Ich bitte daher um Übersendung von zwei Planausfertigungen nach Abschluss des o. a. Bauleitplanverfahrens.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Verfahrenserlass entsprechend nach Abschluss des Verfahrens beachtet.

Auf die Dienstbesprechung der Fachbereichsleitung mit den kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden im Februar und März d. J. nehme ich außerdem Bezug.

**Der Ministerpräsident des Landes S-H**  
**- Staatskanzlei -**  
**vom 06.11.2014**

Mit Schreiben vom 21.08.2014 informieren Sie über die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Holzbunge.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen

Betriebes für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen. Die Verlagerung und Erweiterung von dem innerörtlich gelegenen Betriebsgelände wird mit der Verkehrsbelastung durch die An- und Abfahrten des Lohnunternehmens und die Lärmbelastungen begründet. Der in Aussicht genommene Verlagerungsstandort befindet sich am nördlichen Ortsausgang auf der östlichen Seite der Kreisstraße 2. Die Fläche hat eine Größe von rund 2 ha und soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Neben verschiedenen Lagerflächen sind Maschinenhalle, Werkstatt, Büro- und Sozialräume sowie eine Betriebsleiterwohnung geplant.

Zu der Planung haben verschiedene Planungsgespräche bereits stattgefunden.

1. Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan für den Planungsraum III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719).

Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP 2010 legt fest, dass alle Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen sollen. Die vorgelegte Planung hat die Erweiterung und Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes zum Gegenstand. Allerdings legt Ziffer 2.6 Abs. 1 LEP 2010 auch fest, dass die Flächenvorsorge unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten erfolgen soll.

Im Regionalplan III sind weite Teile des Gemeindegebietes von Holzbunge als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten (vgl. Ziffer 5.2 Abs. 1 Regionalplan III). Der LEP 2010 stellt diesen Bereich darüber hinaus großflächig als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dar.

2. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 17.02.2014 wurde von allen Behördenvertretern auf die besondere landschaftliche Sensibilität der in Aussicht genommenen Fläche hingewiesen.

Aus landesplanerischer Sicht steht das Verlagerungs- und Erweiterungsvorhaben daher im Konflikt mit regional- und landesplanerischen Grundsätzen zur Entwicklung von Natur und

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Der Gemeinde ist bewusst, dass sich die nunmehr überplante Fläche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet und an einen Eingriff in diese Fläche besondere Anforderungen zu stellen sind, sieht aber auch das Erfordernis und die Notwendigkeit, dem ortsansässigen und für die Region wichtigen Betrieb eine Umsiedlungsmöglichkeit zu schaffen und räumt diesem Ziel den Vorrang ein.

Landschaft. Daher bestehen seitens der Landesplanung Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung. Ich verweise hier auch auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.10.2014 und die kritische Bewertung des Vorhabens durch die Untere Naturschutzbehörde.

Da in den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden sollen, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen, legt die Gemeinde besonderen Wert auf die Umsetzung eines Ansiedlungskonzeptes, dass den besonderen Anforderungen des Standortes gerecht wird und die erforderlichen Eingriffe und Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild minimiert.

Die Planung soll diesen Zielsetzungen entsprechend weiterverfolgt werden. Eine Abstimmung des Vorhabens mit dem Beirat für Naturschutz wird mit der Zielsetzung, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu erreichen, angestrebt.

3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten (Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H vom 23.09.2014**

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 2 (K2), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes darzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.

2. Die verkehrliche Anbindung und Erschließung des Plangebietes zur Kreisstraße 2 (K 2) darf nur im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis ist vom LBV-SH in Aussicht gestellt worden, sofern an der Einmündung Sichtflächen gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ausgewiesen werden und festgesetzt wird, dass diese von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante

- 
- |   |   |
|---|---|
| <p>Rendsburg entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan M 1:500, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben, Markierungs- und Beschilderungsplan sowie Leistungsfähigkeitsnachweis rechtzeitig vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>   | <p>dauerhaft freizuhalten ist.<br/>Eine entsprechende Beantragung wird zu gegebener Zeit erfolgen.</p>  |
| <p>3. Die sichere und leistungsfähige verkehrliche Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 2 ist durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten und gem. dem "Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen" (HBS 2001) nachzuweisen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Nach aktuellem Stand der Planung kann die sichere und leistungsfähige verkehrliche Anbindung des Plangebietes sichergestellt werden. Eine Linksabbiegespur von der K 2 auf das Betriebsgelände ist angesichts der zu erwartenden Verkehrsmengen aus derzeitiger Sicht des LBV S-H nicht erforderlich.</p>  |
| <p>4. Alle erforderlichen Änderungen an der Fahrbahn, den Entwässerungseinrichtungen, den Nebenanlagen und dem Zubehör der Kreisstraße 2 sind auf Kosten der Gemeinde mit auszuführen.</p>  | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Da die Gemeinde nicht Veranlasser der Planung ist und es sich nicht um die Herstellung einer Gemeindestraße handelt, werden Kosten für die Gemeinde nicht entstehen. Die Kosten für die verkehrliche Anbindung werden vollständig vom Vorhabenträger getragen. Zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, um die Übernahme sämtlicher Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger zu vereinbaren.</p> |
| <p>5. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis für den geplanten Ausbau einer Zufahrt als Verkehrserschließung des Plangebietes bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg zu beantragen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Gemäß § 26 (5) StrWG ergeht über die Höhe der Sondernutzungsgebühr ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH, Niederlassung Rendsburg.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (vgl. auch Beschlussempfehlung zu Ziffer 2)</p>  |
| <p>6. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf das Straßengebiet der Kreisstraße 2 geleitet werden.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für die nachfolgende Ausführungsplanung beachtet.</p>   |
| <p>7. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>   | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.<br/>Bei der das Plangebiet tangierenden Straße handelt es sich um eine Kreisstraße, Gemeindestraßen sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.</p>  |

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes S.-H.  
- Technischer Umweltschutz -  
vom 26.08.2014**

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 1. | Zu der o.a. Planung werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.  | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  |
| 2. | Unabhängig von dem noch erforderlichen schalltechnischen Nachweis sollte die Erschließung des Vorhabens zum Schutz des Wohngebietes „Hoff“ (B-Plan Nr. 3) entgegen der bisherigen Absicht jedoch auf die Nordseite des Plangebietes verlegt werden. | Vorbehaltlich der Ergebnisse der erwähnten noch vorzunehmenden schalltechnischen Untersuchung soll eine Verlegung der Zufahrt aus naturschutzfachlicher und straßenverkehrlicher Sicht vermieden werden. Die Verlegung nach Norden würde einen größeren Eingriff in das Landschaftsbild und die straßenbegleitende Gehölzstruktur erfordern als an der zurzeit vorgesehenen Stelle. Außerdem liegt die geplante Zufahrt zur von Norden nach Süden ansteigenden Kreisstraße am übersichtlicheren und somit verkehrssichereren Hochpunkt. Insofern wird die Anregung nicht berücksichtigt. |
| 3. | Eine Teilnahme an dem Erörterungstermin am 04.09.2014 ist nicht vorgesehen.   | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |

**Archäologisches Landesamt S.-H.  
vom 25.08.2014**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.<br>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Entwurfsfassung der Begründung aufgenommen. |
| 2. | Am Scoping-Termin am 04.09.2014 nehmen wir nicht teil.   | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.   |

**IHK zu Kiel  
vom 17.09.2014**

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren. Zu den Planungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Insbesondere da die Planungen im Sinne des betroffenen Unternehmens sind, haben wir keine Bedenken bezüglich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstel-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



lung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Holzbunge. Wir befürworten den gewählten Standort vor dem Hintergrund der Verringerung von Interessenskonflikten und der Möglichkeit der Haltung des Unternehmens am Ort.

**Landwirtschaftskammer S.-H.**  
**vom 25.08.2014 und 15.09.2014**

1. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir an dem Scoping-Termin am 04.09.14 um 14 Uhr nicht teilnehmen werden. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Gebäudemanagement S.-H. AÖR**  
**vom 03.09.2014**

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Schleswig-Holstein Netz AG**  
**vom 11.09.2014**

1. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.
2. Die im Baubereich liegenden Gasleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,70 m. Diese Überdeckungen sind bei der Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung als Hinweis für die Ausführungsplanung aufgenommen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
**vom 17.09.2014**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli-

chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir weisen darauf hin, dass in der Kreisstraße keine kabelgebundene Infrastruktur der Telekom besteht.
2. Die Telekom ist gehalten, ihre Produkte wirtschaftlich effizient bereitzustellen. Nur dadurch ist auf Dauer die gesetzliche Forderung entsprechend § 78 Telekommunikationsgesetz zu gewährleisten, der Öffentlichkeit Universaldienstleistungen für Wohn- und Geschäftsorte zu einem erschwinglichen Preis als Grundversorgung bereitzustellen. Besonders teure Anschlüsse fallen nicht unter diese Versorgungsverpflichtung, wenn der Anschluss (Endeinrichtung) außerhalb der geschlossenen Bebauung hergestellt wird. Die Telekom stellt für diese Anschlüsse neben den AGB-Preisen für die Standardinstallation einen Teil der Herstellungskosten in Rechnung. Die Telekom wird dem Kunden bei entsprechender Beauftragung ein Angebot unterbreiten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Landessportverband Schleswig-Holstein  
vom 25.09.2014**

1. Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd-Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.  
Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.  
Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum. Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.  
Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich beachtet.

Die hier vorliegende Planung berührt den Aufgabenbereich des Landessportverbandes allenfalls geringfügig. Insofern erfolgte die Beteiligung lediglich, um einen Hinweis zu erhalten, ob diese Einschätzung von dort so geteilt wird. Sofern eine Betroffenheit als TöB vorliegt und die gesetzlich vorgegebene Frist von einem Monat nicht ausreichen sollte, besteht die Möglichkeit die Frist gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB von der Gemeinde verlängern zu lassen.

2. Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Holzbunge keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband SH e.V.  
vom 25.09.2014**

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter - die nachfolgende Stellungnahme ab.

1. Vor wenigen Tagen hat sich unser örtlicher Bearbeiter, Herr J. Schmidt, einige der Alternativstandorte zur Umsiedlung des Fachbetriebes für landwirtschaftliche und kommunale Dienstleistungen "Fa. Rüchel Plöhn" angesehen. Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen geht hervor, dass die innerörtlich gelegene Fläche nicht mehr als geeignet betrachtet werden kann. Diese Auffassung teilt der NABU.

Die Einschätzung über den bestehenden Standort wird zur Kenntnis genommen.

2. Von den insgesamt 12 überprüften Standorten wäre aus Sicht des NABU Standort 6, nordöstlich von Holzbunge an der K 2 gelegen, am besten geeignet. Dieser Standort ist verkehrstechnisch gut erschließbar und liegt außerhalb der Ortschaft. Die Verkehrsbelastung auf den innerörtlichen Straßen und die damit verbundenen Lärmimmissionen nähmen erheblich ab und die Abwanderung des Betriebs in eine andere Region könnte so vermieden werden.

Die Einschätzung über den geplanten Standort wird zur Kenntnis genommen.

Folgendes muss dabei aus naturschutzfachlicher Sicht Beachtung finden:

3. Die für die Eingriffe am Standort 6 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen müssen eingriffsnah erfolgen, z.B. könnte der noch nicht bepflanzte Wall an der nördlichen Grenze des Plangebietes (zwischen dem Ahornbaum und der "Buschinsel", s. Anlage) als Knick gestaltet werden. Er wäre dann mit Erdaushub aufzufüllen und mit standortheimischen Knickgehölzen zu bepflanzen (s. Bild 4).

Die Anregung wird für das weitere Planverfahren aufgenommen. Eine entsprechende Maßnahme ist beabsichtigt.

4. Die Sicht von der B 203 auf die geplanten Betriebsgebäude/ Lagerflächen ist durch eine verdichtete Bepflanzung nordwestlich, parallel zur B 203, zu unterbinden.

Die Anregung wird für das weitere Planverfahren aufgenommen. Eine entsprechende Maßnahme ist beabsichtigt.

5. Die Versiegelung von Flächen sollte auf das

Die Anregungen werden für das weitere Planverfahren

- unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden. Das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen ist über ein Regenrückhaltebecken mit Ölabscheider in die Vorflut/Klärwerk abzuleiten.  
Die (wasser- und flüssigkeitsundurchlässigen) Lagerflächen für wasserlösliche, kontaminierte Materialien (u.a. aus Abbruchrecycling) müssen eine feste Überdachung aufweisen.
5. Die bereits südöstlich des Bistensees existierende Ausgleichsfläche darf nicht aufgeforstet werden, sondern muss als blumenreiche Wiese erhalten und gepflegt werden, vorschlagsweise mit ein- bis zweimal jährlicher Mahd oder einer extensiven Beweidung.
6. Zur Wahrung des Landschaftsbildes im Naturpark Hüttener Berge, einem Schwerpunktbereich des Tourismus, ist die höchste vertretbare Gebäudehöhe auf 5,50 m festzuschreiben. Das gilt auch für Büro, Magazin, Sozialräume und Betriebsleiterwohnung.
7. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen und/oder Bedenken befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.
- aufgenommen. Entsprechende Maßnahmen sind beabsichtigt.
- Die Anregung wird für das weitere Planverfahren aufgenommen. Eine entsprechende Maßnahme ist beabsichtigt.
- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zielsetzung der Planung ist es, die Höhenentwicklung der geplanten Gebäude auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und durch Festsetzungen zur Dachneigung, Dachform und Dacheindeckung für eine bestmögliche Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild zu sorgen. Aus betrieblichen Gründen kann die Gebäudehöhe dabei nicht auf 5,50 m beschränkt werden. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der NABU wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB am weiteren Verfahren beteiligt. Nach Beschlussfassung über die Planung wird das Ergebnis der Abwägung gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB mitgeteilt.

**Amt Fockbek**  
**vom 04.09.2014**

Im Auftrag der Gemeinde Alt Duvenstedt kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde keine Bedenken oder Anregungen zu der o.g. Planung der Gemeinde Holzbunge bestehen. Aus diesem Grund wird seitens der Gemeinde Alt Duvenstedt keine Stellungnahme abgegeben.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

**II. BÜRGER****Bürger im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**  
**am 08.12.2014**

1. Wurde die Gemeinde Ahlefeld-Bistensee aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet an die dortige Gemeindegrenze unmittelbar angrenzt, ebenfalls beteiligt? Eine Beteiligung ist im Rahmen der Planung erfolgt.

- 
- |   |  |
|---|--|
| 2. Was soll auf den Ausgleichsflächen „passieren“ und wie sieht die dortige Gestaltung aus?   | Innerhalb des Plangebietes wird eine Eingrünung an den Rändern des Plangebietes erforderlich. Wie diese Bepflanzung genau aussehen wird, wird im weiteren Verfahrensablauf geklärt. Hinsichtlich der vorgesehenen externen Ausgleichsfläche am Bistensee ist eine Entnahme aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen.<br>Der Beirat, der über die Entlassung aus dem Landschaftsschutz entscheidet, kann ggf. für die Gestaltung der Ausgleichsflächen weitere Auflagen machen. |
| 3. Hinsichtlich der Verlegung des Betriebes und der vorliegenden Planung werden die Lösung des derzeit bestehenden Konfliktpotentiales am bestehenden Standort sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde als wichtige Belange angeführt.                     | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |
| 4. Gibt es einen zeitlichen Rahmen für das Verfahren?   | Der benötigte Zeitrahmen kann nicht genau benannt werden. Wenn das weitere Verfahren nach der Entlassung aus dem Landschaftsschutz problemlos verläuft, kann die Planung vermutlich im Sommer 2015 beendet werden.   |
| 5. Derzeit werden ca. 0,7 ha zuzüglich Nebenflächen bewirtschaftet. Die neue Fläche hat ca. 1,5 ha nutzbare Fläche. Wofür ist diese größere Fläche geplant?   | Bislang sind nicht alle Nutzungen auf der alten Fläche untergebracht. Einige Nutzungen sind auf Grund des Platzmangels ausgelagert worden. Die neue Fläche soll alle Nutzungen des Betriebes vereinen und auch für die Zukunft noch Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Zudem ist ein nicht unerheblicher Anteil der Fläche für Ausgleichs- und Anpflanzungsflächen in den Randbereichen der Fläche vorgesehen.  |
| 6. Hinsichtlich des bisherigen Standortes wird seitens der Anwohner davon ausgegangen, dass nach der erfolgten Umsiedlung des Betriebes, auf der bestehenden Fläche die ausgeübte Nutzung zurückgebaut wird.  | Der Rückbau des Altstandortes ist zwingende Voraussetzung für die Neuansiedlung und wird im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich geregelt.   |
| 7. Bezüglich der Belastung der Dorfstraße wird die Umsiedlung als vorteilhaft angesehen, da davon auszugehen ist, dass der Schwerlastverkehr erheblich zurückgehen wird.  | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |
| 8. Die Anwesenden und hier insbesondere die Anlieger sprechen sich für eine Ansiedlung des Betriebes auf dem vorgesehenen Standort aus, da dieser Standort zur Lösung von Konflikten beiträgt, die derzeit mit dem Betrieb im innerörtlichen Bereich noch vorhanden sind. | Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.  |

Ausgearbeitet im September 2015  
durch

JÄNICKE UND BLANK